



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin,  
Justizariat,  
Keibelstraße 36, 10178 Berlin,

Beklagten,

hat die 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Richard,  
die Richterin Wittkopp und  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Pape

am 17. Juni 2016 beschlossen:

Das Urteil vom 26. Mai 2016 wird dahingehend berichtigt, dass der Tenor des Urteils um folgenden Satz ergänzt wird: Die Berufung wird zugelassen.

### **Gründe**

Nach § 118 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – sind Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil jederzeit vom Gericht zu berichtigen.

Danach ist das Urteil in der tenorierten Weise zu berichtigen. Es handelt sich um einen offensichtlichen Übertragungsfehler, da der letzte Satz des verkündeten und aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 2016 ersichtlichen Tenors nicht in das Urteil übernommen wurde.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Richard

Wittkopp

Dr. Pape

Wi/gr  
Beglaubigt

Justizbeschäftigte